

Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter

Aufgrund des Art. 8 Abs. 3 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (BayAbwAG) vom 10. November 1991 (GVBl S. 382) und des Art. 2 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl S. 264) erlässt die Gemeinde Hohenwarth folgende Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter vom 20.11.1986, in der Fassung vom 04.05.1995:

§ 1

§ 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6 Abgabesatz

Der Abgabesatz beträgt je Einwohner

ab 1. Januar 1997 17,90 EURO“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt ab 01.01.2002 in Kraft.“

Hohenwarth, 21.12.2001
Gemeinde Hohenwarth



Vogl
1. Bürgermeister

